

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Reddemann, Robert Antretter  
und weiterer Abgeordneter  
— Drucksache 12/6296 —**

**Reduzierung der Vorbehalte in bezug auf Übereinkommen des Europarates**

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat an das Ministerkomitee eine Empfehlung 1223 (1993) zur Reduzierung der Vorbehalte gerichtet, die von den Mitgliedstaaten in bezug auf die Übereinkommen und Konventionen des Europarates erhoben werden können. Danach ist u. a. vorgesehen, die Mitgliedstaaten um eine Prüfung zu bitten, ob von ihnen erhobene Vorbehalte zu bereits geltenden Übereinkommen des Europarates zurückgezogen werden können, und dem Generalsekretär des Europarates die Gründe darzulegen, sofern Vorbehalte aufrechterhalten werden sollen.

Wir, gleichzeitig Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, fragen daher die Bundesregierung:

1. Bei welchen Abkommen und Konventionen des Europarates hat die Bundesregierung bisher Vorbehalte erhoben?

Die Bundesregierung hat zu folgenden Abkommen und Konventionen des Europarates Vorbehalte angebracht:

- ETS 5 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- ETS 13 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen;
- ETS 13 A Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen;

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 23. Dezember 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

- ETS 14 Europäisches Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953;
- ETS 14 A Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen;
- ETS 19 Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955;
- ETS 24 Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957;
- ETS 28 Drittes Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats;
- ETS 29 Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge;
- ETS 30 Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen;
- ETS 34 Europäisches Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen;
- ETS 43 Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern;
- ETS 54 Protokoll vom 22. Januar 1965 zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen;
- ETS 59 Europäisches Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern;
- ETS 67 Europäisches Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen;
- ETS 99 Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen;
- ETS 101 Europäisches Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen;
- ETS 105 Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses;
- ETS 123 Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere;
- ETS 125 Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

2. Ist sie bereit, im Falle der Aufrechterhaltung entsprechender Vorbehalte den Deutschen Bundestag nach Abschluß der Prüfung hierüber zu unterrichten?

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag unterrichten, wenn eine Prüfung einzelner Vorbehalte erforderlich werden sollte und das Ergebnis einer solchen Prüfung einen Verzicht auf den angebrachten Vorbehalt nahelegen würde.

3. Wie beurteilt sie den Vorschlag der Parlamentarischen Versammlung, in künftigen Übereinkommen zu regeln, ob Vorbehalte überhaupt möglich sind, und wenn ja, entsprechende Bedingungen hierfür festzulegen?

Die Bundesregierung beurteilt den Vorschlag der Parlamentarischen Versammlung grundsätzlich positiv, in künftigen Übereinkommen zu regeln, ob Vorbehalte möglich sind, und wenn ja, entsprechende Bedingungen hierfür festzulegen. Sie stimmt mit der Parlamentarischen Versammlung überein, daß Vorbehalte nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Sie ist sich jedoch auch bewußt, daß in manchen Fällen Übereinkommen nur mit Hilfe von Vorbehalten zustandegebracht werden können.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44

ISSN 0722-8333